

Ejusdem Befehl,

Daß die inländischen Cramer und Handwerksleute, zu Verlicentirung derer in und außer denen Messen erkaufenden Nageln angehalten, und nur bey einer Quantität, welche Ein Viertel Centner und mehr beträgt, nicht nach dem Werth, sondern nach dem Gewichte, und zwar den Centner mit Zwanzig Groschen vergeben sollen; den 9. März, 1747.

Friedrich August, König ꝛ. und
Churfürst ꝛ.

An. 1747.
Beschwerde
des Nagel-
schmiede-
Handwerks
zu Leipzig.

Berordnung
wegen derer
eingehenden
fremden
Nagel, vom
21. April.
1738, wird
bestätiget.

Nath, liebe Getreue. Uns ist, was ihr auf derer Ober- und anderen Meistern, des Nagelschmiede-Handwerks zu Leipzig, daß ihnen von denjenigen Nageln, welche sie in denen Leipziger Messen von fremden Nagel-Schmieden und Eisenhändlern erkauften, oder zur Messe bringen ließen, über den gewöhnlichen Land-Accis, auch neuerlicher Weise ein Eisen-Licent, an 3 Gr. 4 Pf. von jedem Thaler, gefordert werden wolle, angebrachte Beschwerde, sub dato den 30. Decembr. a. pr. nebst Befugung wider zurückfolgender Acten an II. Volum. unterthänigst berichtet, geziemend vorggetragen worden. Allermaßen es nun gestaltten Sachen nach, bey Unserer Act. sub 3. Volum. I. fol. 49, unterm 21. April. 1738, die-
vor erteilten Resolution, vermöge derselben die in-

ländischen Cramer und Handwerksleute von denen in und außer denen Messen nach Leipzig verschriebenen und daselbst erkauften Nageln, zu Entrichtung des Eisen-Licents anzuhalten, und hingegen, daß nur bey einer Quantität ausländischen Nagel, welche 1/4 Centner und mehr beträgt, solche nicht nach dem Werth, sondern der Fundation gemäß, nach dem Gewichte, und zwar der Centner mit 20 Gr. vergeben werden möge, sein nochmaliges Verbleiben hat; Als ist hierdurch Unser Befehl, ihr wollet obangeregtes Nagel-Schmiede-Handwerk dessen bescheiden, und hast du der Gleits- und Accis-Commissarius zu vigiliren, daß dieser Unserer gnädigsten Willens-Meynung nachgelebet werde. Wollten es euch nicht bergen und geschiehet daran ꝛ. Datum Dresden, den 9. Mart. Anno 1747.

An Creysß-Beamten zu Leipzig, und
Gleits-Commissarium Friedrich.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von denenjenigen Bedürfnissen, so die von Adel und andere Ritterguths-Besizere an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Haushaltung oder Besserung derer Rittergüther bringen, auch von ihrem Zuwachs, zu öffentlichem Markte schaffen, auf dem Elb- und übrigen Strömen, nichts, ohne darüber erteilte Cammer-Pässe Gleitsfrey passiret werden soll; den 8. August, 1747.

Friedrich August, König ꝛ. Chur-
Fürst ꝛ.

An. 1747.
Die Zoll-
und Gleits-
freyheit de-
rer Ritter-
Güther, we-
gen ihres
Bedürfnisses
und Zuwach-
ses,
ist auf die
Elb- & Böh-
me nicht zu ex-
tendiren,

Lieber Getreuer. Nachdem Wir mißfällig wahr- genommen, daß zeithero theils durch deine, theils durch derer Einnehmer Connivenz, die unterm 10. Dec. 1715. wegen Zoll- und Gleitsfreyer Passirung desjenigen, was die von Adel, und andern, so Ritter-Güther besitzen, an Getreyde, Victualien, Holz, Vieh und andern Waaren und Effecten, zu ihrer Nothdurft und Haushaltung, oder Besserung derer Ritter-Güther bringen, auch von ihrem Zuwachs und Früchten, zu öffentlichem Markte schaffen lassen, er- gangene General-Berordnung eigenmächtiger Weise auf Unsere Elb-Böhme mit extendiret worden, da doch

solchane Befreyung sich lediglich auf die Land-Böhme sondern nicht auf den Elb- und andere von denen Ströme in Unseren Landen erstreckt; So befehlen Wir hiermit, du wollest dieses Ungebührlich alsofort bey denen sämtlichen Einnehmern des die anvertrauten Bezirks, behörig abstellen, und selbige zugleich, daß sie bey Vermeidung anderer Anordnung in Zukunft von obigen Bedürfnissen auf dem Elb- und übrigen Strömen, im mindesten weiter nichts, als auf Unsere darüber jedesmal erteilte Cammer-Pässe Gleitsfrey passiren lassen sollen, bedeuten, auch deines Orts, damit solchem allem aufs genaueste nachgelebet werde, von Zeit zu Zeit fleißige Obacht führen. Daran ꝛ. Datum Dresden, am 8. Aug. 1747.

An die Gleits- und Accis-Commissarien.

Ejusdem Befehl,

Daß die Abgabe des Eisen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eisens, in der Grafschaft Barby, bis auf 10 Gr. herunter gesetzt werden soll; den 16. Aug. 1747.

Friedrich August, König ꝛ. Chur-
Fürst ꝛ.

An. 1747.

Bester, liebe Getreue. Wir haben auf derer Handelsleute zu Barby, Ernst Friedrich Schlenker und Cons., desgleichen der dasigen Schmiede-Innung beschehenes, originaliter hier an-

geführtes Suchen, gnädigst bewilliget, daß die Abgabe des Eisen-Licents und Grenz-Zolls an 20 Gr. von jedem Centner fremden Eisens in Unserer Grafschaft Barby, in mehrerm Betracht, daß solche meistens mit auswärtigen Territorii umgeben, wöselbst das Eisen wohlfeiler zu erlangen, und dabero der Ein- und Unterschleif mit solchem füglich nicht zu vermeiden, zur

Die Abgabe
des, in die
Grafschaft
Barby einge-
henden frem-
den Eisens,
ist von 20 Gr.
vom Centner
zur
Zeit